Anlage Service Los 3 – Zubehör (Kauf)

zum EVB-IT-Kaufvertrag Nr. 5136_3/2026

Auftraggeber: Das Saarland, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, vertreten durch das IT-Dienstleistungszentrum, dieses vertreten durch den Leiter, Virchowstraße 7, 66119

Bedarfsstelle: Finanzamt Saarbrücken II, Mecklenburgring 23, 66121 Saarbrücken

Aktenzeichen / Kennung: O 2152-4#007 2026/059295

Vertragsnummer IT-DLZ: 5136_3/2026

Auftragnehmer: [nach Zuschlag zu ergänzen]

Aktenzeichen / Kennung Auftragnehmer: [nach Zuschlag zu ergänzen]

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Anlage konkretisiert die vom Auftragnehmer im Rahmen des Kaufvertrags für Los 3 geschuldeten Service-, und Supportleistungen für 235 Ausstattungspakete. Jedes Ausstattungspaket besteht aus einem geeigneten IT-Rucksack, einer kabellosen Maus und einem Stereo-Headset, jeweils nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung. Zusätzlich sind zwei Muster der Rucksäcke bereitzustellen. Die Grundlaufzeit des Vertrags beträgt 60 Monate. Dazu hat der Auftraggeber die Möglichkeit, durch einseitige Erklärung den Vertrag um zwei mal 12 Monate zu verlängern.

2 Gesetzliche Mängelhaftung

Der Auftragnehmer haftet für Sach- und Rechtsmängel der gelieferten Ausstattung nach Maßgabe des Kaufvertrags, der Leistungsbeschreibung, der einbezogenen EVB-IT Kauf-AGB und der gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich gegen den Auftragnehmer als Vertragspartner.. Der Auftragnehmer darf den Auftraggeber zur Wahrnehmung dieser Ansprüche nicht ausschließlich an den Hersteller, Lieferanten oder einen Servicepartner verweisen. Bei einem Mangel kann der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften insbesondere die Beseitigung des Mangels oder die Bereitstellung einer gleichwertigen und kompatiblen Ersatzkomponente verlangen. Eine von den gesetzlichen Vorschriften oder den einbezogenen EVB-IT Kauf-AGB abweichende Verjährungsfrist für gesetzliche Mängelansprüche wird durch diese Anlage nicht vereinbart. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

4 Serviceorganisation und Reaktionszeit

Die Serviceleistung wird für den Auftraggeber zentral und bundesweit erreichbar organisiert. Die Reaktionszeit beträgt höchstens einen Arbeitstag (Next Business Day) nach Eingang der Störungs- oder Mängelmeldung, sofern im Angebot keine für den Auftraggeber günstigere Frist zugesagt ist. Arbeitstage sind Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Leistungsort. Als Reaktion gilt Bestätigung der Bearbeitung und Einleitung der Nacherfüllung, oder die Behebung des Fehlers, sofern diese ohne Vor-Ort-Einsatz möglich ist.

5 Störungsmeldungen

Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber spätestens bei Lieferung eine zentrale Servicestelle sowie die erforderlichen Kontaktdaten. Mängelmeldungen müssen mindestens telefonisch und per E-Mail oder über ein Ticketsystem möglich sein. Der Auftragnehmer bestätigt den Eingang jeder Meldung und teilt eine Ticketnummer mit.

6 Reparatur, Austausch und Ersatzkomponenten

Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Auftraggebers nach Maßgabe von § 439 BGB durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien, gleichwertigen und kompatiblen Ersatzteils beziehungsweise Ersatzgeräts.. Die Reparatur oder die Bereitstellung des Ersatzes hat ohne gesonderte Berechnung zu erfolgen.

Die Reparatur oder die Bereitstellung des Ersatzes ist unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung, abzuschließen. Ist dies innerhalb dieser Frist nicht möglich, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber bis zur Wiederherstellung der Gebrauchstauglichkeit kostenfrei ein technisch gleichwertiges und kompatibles Leih- oder Austauschgerät bereitzustellen. Die Frist zur Reparatur oder zum Austausch lässt die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers unberührt.

7 Ersatzkomponenten und Verfügbarkeit

Der Auftragnehmer stellt die zur Erbringung der Serviceleistungen erforderlichen Ersatzteile und Austauschgeräte bereit. Bei Auslauf eines angebotenen Modells sind gleich- oder höherwertige, kompatible Geräte einzusetzen. Die Nachlieferung von bis zu 20 % des benannten Bedarfs an technisch identischen Geräten zu gleichen Konditionen bleibt gemäß Leistungsbeschreibung gewährleistet. Für ein Austauschgerät gilt mindestens die verbleibende Servicezeit des ursprünglich gelieferten Geräts. Für ein Austauschgerät gilt für die verbleibende Dauer der gesetzlichen Mängelhaftung für das ursprünglich gelieferte Zubehörteil entsprechend. der Austausch und die zugehörige Gerätenummer sind zu dokumentieren.

8 Kosten

Die in dieser Anlage geschuldeten Serviceleistungen sind mit den im Kaufvertrag und im Preisblatt hierfür ausgewiesenen Vergütungen abgegolten. Nicht im Kaufvertrag oder Preisblatt ausgewiesene Zusatzkosten werden nicht vergütet.

9 Dokumentation und Informationspflichten

Der Auftragnehmer dokumentiert auf Anforderung des Auftraggebers die erbrachten Serviceleistungen. Die Dokumentation enthält mindestens Gerätenummer, Ticketnummer, Eingang der Störungsmeldung, Fehlerbeschreibung, Beginn und Ende der Leistung sowie die getroffene Maßnahme.

+